

wenn es seinem Zustand nicht schadet; darüber wird bei einem staatlich angestellten Arzt Auskunft eingeholt. Eine solche Vernehmung bringt für den Untersuchungsführer jedoch eine Reihe von Unbequemlichkeiten mit sich, da die Angehörigen des Beschuldigten anwesend sein können und es dem Untersuchungsführer schwerfallen wird, das Geheimnis der erhaltenen Aussagen zu wahren. Eine Vernehmung des Beschuldigten in dessen Wohnung wird zweckmäßigerweise im Beisein des Staatsanwalts durchgeführt.

Der in Freiheit befindliche Beschuldigte wird telefonisch oder durch eine mit der Post oder durch Kurier zugestellte Mitteilung zur Vernehmung vorgeladen. Im Falle des Nichterscheinens des Beschuldigten ohne stichhaltigen Grund kann ihn der Untersuchungsführer zwangsweise vorführen lassen. Die Gründe für das Nichterscheinen müssen dabei sorgfältig geklärt werden, da eine unbegründete zwangsweise Vorführung eine grobe Verletzung der Rechte der Bürger bedeutet und infolgedessen die Vernehmung des Beschuldigten erschwert, da sie bei ihm Erbitterung und Gereiztheit erzeugt.

Der unter Gewahrsam stehende Beschuldigte wird in der Haftanstalt vernommen oder über die Verwaltung der Haftanstalt zum Untersuchungsführer beordert. Wenn mehrere in ein und derselben Sache Beschuldigte, die sich in Haft befinden, zur Vernehmung zum Untersuchungsführer geführt werden, so muß die Verwaltung der Haftanstalt angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß sich die Beschuldigten beim Transport nicht miteinander verständigen können.

3. Allgemeine prozessuale Vorschriften und taktische Maßnahmen der Beschuldigtenvernehmung

Das Milieu der Vernehmung und das Verhalten des Untersuchungsführers während der Vernehmung

Wie bereits im ersten Kapitel ausgeführt wurde, wirkt sich das Milieu der Vernehmung auf die Reproduktion der Wahrnehmungen durch den Beschuldigten und ihre Darstellung in seinen Aussagen aus. Die Beschuldigtenvernehmung muß in der Regel unter vier Augen stattfinden. In manchen Fällen, wenn die Hauptteilnehmer des Verbrechens vernommen werden, ist die Anwesenheit des Staatsanwalts wünschenswert. Wenn der Beschuldigte zu Umständen vernommen werden muß, deren Erforschung spezielle Kenntnisse erfordert, lädt der Untersuchungsführer einen Experten zur Vernehmung ein. Wenn es sich jedoch um die erste Vernehmung des Beschuldigten handelt, so ist es besser, vorher eine Konsultation mit dem Sachverständigen abzuhalten